

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evang. Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 18. Mai

1988

Inhalt

Seite

Arbeitsrechtsregelungen:

Arbeitsrechtsregelung Nr. 1/88 zur Änderung der AR-HAng und AR-NAng 57

Bekanntmachungen:

Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung 58

Praktisch-theologische Ausbildung 58

Aufnahme unter die Pfarrvikarinnen/Pfarrvikare der Evangelischen Landeskirche in Baden 58

Kassen- und Rechnungswesen; hier: Opfer und Spenden in Fremdwährung 58

Mustergeschäftsordnung für die Geschäftsordnung der Diakonischen Werke der Kirchenbezirke 59

Sammlung der Diakonie 63

Wort des Landesbischofs zur Opferwoche der Diakonie 63

Stellenausschreibungen 63

Dienstnachrichten 68

Berichtigung:

GVBl. Nr. 4/88: Arbeitsrechtsregelungen 70

Arbeitsrechtsregelungen

Arbeitsrechtsregelung Nr. 1/88 zur Änderung der Arbeitsrechtsregelungen für hauptberufliche und nebenberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis

Vom 3. Februar 1988

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 16. Oktober 1986 (GVBl. S. 151), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1

Die Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis (AR-HAng) i.d.F. vom

13. Mai 1985 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 1/87 vom 23. März 1987 (GVBl. S. 47) wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 zu § 22 Abs. 1 – Eingruppierung –

Die Eingruppierung der Angestellten richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsordnung des BAT (Anlage 1a und 1b zum BAT), soweit im Vergütungsgruppenplan für kirchliche Mitarbeiter (Anlage zu § 5 dieser Arbeitsrechtsregelung) nichts anderes bestimmt ist.“

Artikel 2

Die Arbeitsrechtsregelung für nebenberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis (AR-NAng) vom 30. Oktober 1975, zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 3/86 vom 28. Mai 1986 (GVBl. S. 133) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

**„§ 2
Begriffsbestimmung**

Ein Mitarbeiter ist nebenberuflich tätig, sofern die mit ihm arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weniger als 18 Stunden beträgt; gilt für den entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten eine von § 15 Abs. 1 BAT abweichende regelmäßige Arbeitszeit, ist der entsprechende Anteil dieser Arbeitszeit maßgebend.“

Artikel 3

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Karlsruhe, den 3. Februar 1988

Arbeitsrechtliche Kommission

W. Berroth

Bekanntmachungen

**OKR 9.3.1988 Beurlaubung und Teilzeit-
Az. 21/6 beschäftigung**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Landeskirche in Baden empfiehlt, bei der Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung von Arbeitnehmern im kirchlichen und diakonischen Dienst aus familien- und arbeitsmarktpolitischen Gründen nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift des Landes Baden-Württemberg vom 27. Februar 1985 (GABl. S. 478 f.) zu verfahren.

**OKR 7.3.1988 Praktisch-theologische
Az. 22/1161 Ausbildung**

Die nachgenannten Kandidaten/Kandidatinnen werden mit Wirkung vom 30. März 1988 in das Lehrvikariat der Evangelischen Landeskirche in Baden aufgenommen:

Becker, Helmut, aus Isoko/Tansania,
Bub, Gerhard, aus Coburg,
Bühling, Katharina aus Heidelberg,
Dörsam, Juri, aus Viernheim,

Ederle, Manfred, aus Heidelberg,
Egervari, Martin, aus Pforzheim,
Gürtler, Elisabeth, aus Bretten,
Hauser, Uwe, aus Karlsruhe,
Huth-Alvares Sathler, Martina, aus Bochum,
Kasper, Wolfgang, aus Freiburg,
Klein, Regine, aus Pforzheim,
Krall, Folkhard, aus Mannheim,
Nakatenus, Ruth, aus Düsseldorf,
Prokop, Ingrid, aus Heidelberg,
Schneider-Riede, Susanne, aus Konstanz,
Siehl, Gerd, aus Freistett,
Süss-Egervari, Sigrid, aus Karlsruhe,
Freiherr v. Uslar-Gleichen, Falk, aus Freiburg,
Zumkehr, Hansfrieder, aus Kandern.

OKR 30.3.1988
Az. 22/13

**Aufnahme unter die Pfarr-
vikarinnen/Pfarrvikare der
Evangelischen Landeskirche
in Baden**

Die nachgenannten 13 Kandidatinnen/Kandidaten werden auf ihren Antrag mit Wirkung vom 1. April 1988 unter die Pfarrvikarinnen/Pfarrvikare der Evangelischen Landeskirche in Baden aufgenommen:

Berbig, Albrecht, aus Karlsruhe,
Dietrich, Hans-Georg, aus Ettenheim,
Hochschild, Ralph, aus Karlsruhe,
Kaltenbach, Rudolf, aus Freiburg,
Keller, Dirk, aus Waibstadt,
Knab, Joachim, aus Karlsruhe,
Krauth, Rüdiger, aus Karlsruhe,
Lallathin, Richard, aus Großschönach,
Schnell, Matthias, aus Ludwigshafen/Rh.,
Schott, Rolf, aus Freiburg,
Stober, Udo, aus Karlsruhe,
Wetterich, Cornelia, aus Boxberg,
Wolff, Hellmuth, aus St. Georgen.

OKR 28.3.1988
Az. 51/80

**Kassen- und Rechnungswesen
hier: Opfer und Spenden
in Fremdwährung**

Die Evangelische Landeskirchenkasse hat die Möglichkeit, Münzen in ausländischer Währung, die die örtlichen Banken nicht annehmen, zentral umtauschen zu lassen.

Den Kirchengemeinden wird empfohlen, die örtlich nicht umzutauschenden Gelder in Fremdwährung an die Evangelische Landeskirchenkasse, Blumenstraße 1, 7500 Karlsruhe 1, abzuliefern. Durch den zentralen Umtausch erzielte Erlöse werden zweckbestimmt dem Kirchlichen Entwicklungsdienst zugeführt. Die Ablieferung ist in den Kassenbüchern zu vermerken.

OKR 15.12.87
Az. 81/0

**Mustergeschäftsordnung für Diakonische Werke
der Kirchenbezirke**

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 des kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Diakoniegesetz) vom 26. Oktober 1982, GVBl. S. 215, folgende Mustergeschäftsordnung für Diakonische Werke der Kirchenbezirke:

Geschäftsordnung des Diakonischen Werkes

.....

Vom

Der Bezirkskirchenrat des Evangelischen Kirchenbezirks
hat in seiner Sitzung am (im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonieverbandes)*
für das Diakonische Werk

.....
(im folgenden „Diakonisches Werk“ genannt) gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 des kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Diakoniegesetz) vom 26. Oktober 1982, GVBl. S. 215, folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Der Beschluß erfolgte in dem Bewußtsein, daß eine Geschäftsordnung nur Hilfe zu der in der Dienststelle erforderlichen kollegialen Zusammenarbeit aller Mitarbeiter sein kann, dazu bestimmt, Konfliktsituationen vermeiden zu helfen.

Dieses Ziel wird umso besser erreicht, je mehr sich die Mitarbeiter ihres Zusammenwirkens als Dienstgemeinschaft im Sinne des § 1 des kirchlichen Gesetzes über das Dienstverhältnis der kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Rahmenordnung) vom 1. Mai 1984, GVBl. S. 91, bei der Wahrnehmung des gemeinsamen kirchlichen Auftrags bewußt sind. Dazu gehört die Bereitschaft, die Wesensmerkmale einer solchen Dienstgemeinschaft in der täglichen Arbeit zu praktizieren. Diese Wesensmerkmale sind, Vertrauen und Offenheit im geschwisterlichen Umgang miteinander sowie Toleranz und guter Wille zu kooperativer Zusammenarbeit.

1. Sitz, Aufgaben und Dienstbereich

1.1 Das Diakonische Werk hat seinen Sitz in

1.2 Das Diakonische Werk nimmt gemäß § 15 Diakoniegesetz die dem Kirchenbezirk
obliegenden diakonischen Aufgaben nach Maßgabe der Satzung vom wahr.

(Ferner nimmt das Diakonische Werk für den Diakonieverband
die diesem durch Gesetz und kirchenrechtliche Vereinbarungen übertragenen Verbandsaufgaben als geschäftsführendes Diakonisches Werk gemäß § 34 Abs. 1 Diakoniegesetz wahr.)*

(Ferner nehmen die Mitarbeiter des Diakonischen Werkes Verbandsaufgaben des Diakonieverbandes auf Weisung wahr.)**

1.3 Der Dienstbereich des Diakonischen Werkes umfaßt die Gemeinden des Kirchenbezirks
(sowie die Gemeinden
bzw. mit Ausnahme der Gemeinden)

(Als geschäftsführendes Diakonisches Werk ist es bei der Wahrnehmung von Verbandsaufgaben ferner zuständig für alle Gemeinden im Landkreis
(mit Ausnahme der Gemeinden).)*

(Die Zuständigkeit bei der Wahrnehmung von Verbandsaufgaben richtet sich nach den Weisungen des Diakonieverbandes.)**

2. (Dienstbezirke und)¹ Sprechstunden des Diakonischen Werkes

2.1 (Der Dienstbereich des Diakonischen Werkes gliedert sich in Dienstbezirke.

a)

b)

c)

Es bestehen Außenstellen in)¹

2.2 In der Dienststelle (und in den Außenstellen)¹ sind regelmäßige Sprechstunden einzurichten. Die Festlegung der Zeiten erfolgt durch den (Leiter des Diakonischen Werkes [im folgenden „Leiter“ genannt]/ Geschäftsführer des Diakonieverbandes [im folgenden Geschäftsführer genannt])² (im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer des Diakonieverbandes [im folgenden Geschäftsführer genannt])** in Absprache mit dem jeweils betroffenen Mitarbeiter. Dabei ist zu beachten, daß die Arbeit stets möglichst gemeindenah vor Ort geschehen soll. Im Falle von Krankheit oder Urlaub sollen (Außen-)¹ Sprechstunden durch Vertretung wahrgenommen werden.

3. Zuständigkeiten, Information

3.1 Die Zuständigkeiten der Mitarbeiter des Diakonischen Werkes ergeben sich aus dem jeweiligen Dienstauftrag. Im Rahmen dieser Zuständigkeit handeln die Mitarbeiter selbständig und eigenverantwortlich. Die Dienst- und Fachaufsicht bleibt hiervon unberührt.

3.2 Die Mitarbeiter und der (Leiter/Geschäftsführer)² (sowie der Geschäftsführer)** unterrichten sich wechselseitig von wesentlichen Entwicklungen und Erfahrungen im Bereich ihrer Arbeit.

4. Aufgaben des Leiters/Geschäftsführers

4.1 Die Aufgaben des (Leiters/Geschäftsführers)² ergeben sich aus (§ 21 Abs. 2 Diakoniegesezt i.V.m. § 11 DVO Diakoniegesezt / § 21 Abs. 2, § 35 Abs. 1 Diakoniegesezt i.V.m. §§ 11, 23 DVO Diakoniegesezt, der Verbandssatzung und der kirchenrechtlichen Vereinbarung vom)² und seiner konkreten Stellen- und Aufgabenbeschreibung.

4.2 Der (Leiter/Geschäftsführer)² hält regelmäßige Dienstbesprechungen mit den Mitarbeitern (und mit den Leitern der übrigen Dienststellen im Verbandsbereich)** ab.

5. Rechtsgeschäftliche Vertretung

5.1 Die rechtsgeschäftliche Vertretung des Diakonischen Werkes erfolgt durch das zuständige Leitungsorgan des Kirchenbezirks.

5.2 Der (Leiter/Geschäftsführer)² vertritt den Kirchenbezirk (und den Diakonieverband)¹ bei Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der Verwaltung des Diakonischen Werkes im Rahmen der ihm erteilten Vollmacht. (§ 11 Abs. 5 Unterabs. 3 DVO Diakoniegesezt)

6. Unterschriftenregelung, Dienstweg und Anweisungsbefugnis

6.1 Schriftwechsel mit grundsätzlichen Inhalten wird vom (Leiter/Geschäftsführer)² unterschrieben. Nicht grundsätzlicher Schriftverkehr mit dem Evangelischen Oberkirchenrat, dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden, Behörden und Institutionen wird mit dem Zusatz „i.A.“ vom zuständigen Mitarbeiter unterschrieben und vom (Leiter/Geschäftsführer)² gegengezeichnet.

Im Schriftverkehr mit Klienten hat der zuständige Mitarbeiter die Unterschriftsbefugnis. Der Name des Mitarbeiters ist im Briefkopf anzugeben.

(Für Schriftwechsel in Verbandsangelegenheiten tritt an die Stelle des Leiters der Geschäftsführer.)**

6.2 Der Schriftverkehr mit kirchlichen Aufsichtsbehörden erfolgt grundsätzlich über den Dienstweg (§ 7 DVO Diakoniegesezt).

6.3 Der (Leiter/Geschäftsführer)² hat die Anordnungsbefugnis im Rahmen (des Sonderhaushaltsplans 215 des Kirchenbezirks/des Haushaltsplans 216 des Diakonieverbandes)², soweit sie ihm vom (Bezirkskirchenrat/Verbandsvorstand)² gemäß § 51 Abs. 7 Satz 2 KVHG übertragen wird.

6.4 Für die sachliche und rechnerische Richtigkeit zeichnen die jeweils zuständigen Mitarbeiter.

7. Postweg

- 7.1 Posteingänge und -ausgänge werden im Postbuch eingetragen und mit dem Eingangs- bzw. Ausgangsdatum versehen.
- 7.2 Die Posteingänge werden grundsätzlich dem (Leiter/Geschäftsführer)² zugeleitet und von diesem beim Eingangsstempel abgezeichnet.
- 7.3 Sendungen, die an die Dienststelle mit dem Zusatz „zu Händen von“ gerichtet sind, werden geöffnet und nach dem üblichen Geschäftsgang bearbeitet. Sendungen, die unter persönlicher Anschrift eingehen, werden ungeöffnet vorgelegt. Der Empfänger hat sie, wenn ihr Inhalt dienstlicher Art ist, unverzüglich in den Dienstgang zu geben.
(Posteingänge in Verbandsangelegenheiten werden nach Abzeichnung durch den Leiter an den Geschäftsführer weitergeleitet.)**
- 7.4 (Entsprechend der Regelung in der Dienststelle werden die Posteingänge in den Außenstellen dem dort zuständigen Mitarbeiter zum Abzeichnen vorgelegt. Posteingänge mit Inhalten grundsätzlicher Art sind an den Leiter(, in Verbandsangelegenheiten über den Leiter an den Geschäftsführer,)** weiterzuleiten.)¹

8. Dienstzeiten

- 8.1 Die gleitende Arbeitszeit wird für alle Mitarbeiter angewandt, sofern keine dienstlichen Gründe entgegenstehen.
- 8.2 Die Anwesenheitspflicht für jeden Mitarbeiter setzt der (Leiter/Geschäftsführer)² nach Rücksprache mit dem Mitarbeiter fest.
- 8.3 Für den Stundenausgleich im Rahmen der gleitenden Arbeitszeit können bis zu zwei Arbeitstage in den nächsten Monat übertragen werden. Ein Arbeitszeitausgleich ist in der Regel auf halbe Tage oder Stunden beschränkt, ganze Tage bedürfen der Zustimmung des (Leiters/Geschäftsführers.)²
- 8.4 Überstunden müssen vom (Leiter/Geschäftsführer)² angeordnet sein.
- 8.5 Zu bezahlende Überstunden bedürfen der Genehmigung des Anstellungsträgers.
- 8.6 Über die Arbeitszeit ist ein monatlicher Nachweis zu führen.

9. Urlaub

Der Urlaub ist für jeden Mitarbeiter durch den (Leiter/Geschäftsführer)², für diesen durch den Dekan zu genehmigen. Der genehmigte Urlaubsantrag wird auf dem Dienstweg an den Anstellungsträger weitergeleitet. Jeder Mitarbeiter ist zur Vertretung im Urlaubs- und Krankheitsfall verpflichtet.

10. Fortbildung und Dienstbefreiung

Anträge auf Fortbildungsurlaub oder auf Dienstbefreiung sind vom (Leiter/Geschäftsführers)² mit einer Stellungnahme auf dem Dienstweg dem Anstellungsträger zur Entscheidung zuzuleiten.

11. Krankmeldung

Krankmeldungen und Meldungen über die Wiederaufnahme der Arbeit werden über den (Leiter/Geschäftsführer)² auf dem Dienstweg an den Anstellungsträger gesandt.

(12. Sonderregelungen bei Mitarbeitern, die Verbandsaufgaben wahrnehmen

Bei Mitarbeitern, die Verbandsaufgaben wahrnehmen, dürfen Genehmigungen nach Nr. 8 bis 10 nur im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer des Diakonieverbandes erteilt werden.)¹

(Dienstliche Meldungen nach Nr. 9 bis 11 erfolgen über den Geschäftsführer des Diakonieverbandes auf dem Dienstweg an den Anstellungsträger.)**

13. Dienstreisen

- 13.1 Dienstreisen des (Leiters/Geschäftsführers)² sind im Rahmen seines Aufgabenbereiches innerhalb Baden-Württembergs grundsätzlich genehmigt.
- 13.2 Dienstreisen nicht im Verwaltungsbereich tätiger Mitarbeiter sind im Zuständigkeitsbereich der Dienststelle grundsätzlich genehmigt.
- 13.3 Dienstreisen sind in ein Fahrtenbuch einzutragen.
- 13.4 Dienstreisen der Verwaltungsangestellten bedürfen in jedem Einzelfall der Genehmigung durch den (Leiter/Geschäftsführer)².
- 13.5 Dienstreisen, die nicht unter 13.1. oder 13.2. fallen, sind grundsätzlich vom Dienstvorgesetzten zu genehmigen.

(14. Außenstellen

Alle Vorgänge in den Außenstellen, die über die täglichen Arbeitsabläufe hinausgehen, sind mit dem (Leiter/Geschäftsführer)² abzusprechen. Die Mitarbeiter der Außenstellen unterliegen gleichfalls der unmittelbaren Dienst- und Fachaufsicht des Leiters des Diakonischen Werkes.)¹

15. Öffentlichkeitsarbeit

Für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu laufenden diakonischen Aktivitäten und Initiativen ist der (Leiter/Geschäftsführer)² zuständig. Veröffentlichungen von grundsätzlicher Bedeutung für die Kirche und ihrer Diakonie bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die zuständigen Leitungsorgane des Kirchenbezirks und sind dem Evangelischen Oberkirchenrat und der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes zur Kenntnis zu geben.

(Alle Aktivitäten in diesem Bereich sind vorher mit dem Geschäftsführer abzustimmen)**.

16. Aktenführung

16.1 Es sind Verwaltungs- und Beratungsakten zu führen.

16.2 Alle Verwaltungsvorgänge sind zentral (bzw. in Teilbereichen in den Außenstellen) nach dem Ablageplan laufend zu führen und zu verwahren.

16.3 Personalakten sind ausschließlich beim Anstellungsträger zu verwahren.

16.4 Alle Vorgänge, die nicht in den Verwaltungsbereich fallen, sind in den Beratungsakten zentral innerhalb der Dienststelle bzw. in den Außenstellen in einem abschließbaren Schrank zu verwahren.

Beratungsakten sind insbesondere Akten über Kurvermittlung und Beratungsgespräche.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Verschwiegenheitsverpflichtungen im Sinne des StGB, des kirchlichen Datenschutzrechtes und nach BAT sind zu beachten.

16.5 Grundsätzlich sind alle Akten sorgfältig zu führen und auf dem aktuellen Stand zu halten. Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, seine Arbeit in kurzen Aktenvermerken in der zuständigen Akte festzuhalten. Er führt ebenso ein Tagebuch.

16.6 Eigene Ablagen sind nach Absprache mit dem Leiter des Diakonischen Werkes möglich (z.B. in der Beratung § 218, im Bereich Ehe-, Familie- und Lebensberatung).

17. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

17.1 Auf das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Diakonischen Werkes findet das Kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) vom 21.10.1976 (GVBl. 1977, Seite 29) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Die Rechnungsführung und Rechnungslegung soll nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung erfolgen (§ 64 Abs. 2 KVHG). Hierfür ist ein vom Evangelischen Oberkirchenrat beschlossener einheitlicher Kontenrahmen zu verwenden.

17.2 Der Wirtschafts-/Sonderhaushaltsplan des Diakonischen Werkes ist mit dem Haushaltsplan des jeweiligen Trägers vorzulegen.

17.3 Das Sondervermögen des Diakonischen Werkes ist nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwalten. Die zur Verfügung stehenden kirchlichen, staatlichen, kommunalen und sonstigen Mittel sind rechtzeitig und vollständig zu beantragen.

17.4 Die Gesamtrechnung des Diakonischen Werkes unterliegt der jährlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden. Sie ist spätestens zum 31.3. des Folgejahres zu erstellen und bis zum 30.06. des Folgejahres zur Prüfung vorzulegen.

17.5 Das Kassen- und Rechnungswesen des Diakonischen Werkes steht unter der Aufsicht des (Bezirkskirchenrates/Verbandsvorstandes)².

* Der Klammerzusatz ist bei Diakonischen Werken als geschäftsführendes Diakonisches Werk aufzunehmen.

** Der Klammerzusatz ist bei Diakonischen Werken innerhalb eines Diakonieverbandes, die nicht geschäftsführendes Diakonisches Werk sind, aufzunehmen.

1 Die Klammer ist gegebenenfalls zu streichen.

2 Nichtzutreffendes streichen.

OKR 5.4.1988
Az. 81/471

Sammlung der Diakonie

Die Sammlung der Diakonie „Opferwoche“ findet in der Zeit vom 5. bis 12. Juni 1988 statt.

Haussammlung: 5. bis 12. Juni 1988
Straßensammlung: 9. bis 12. Juni 1988

Die Durchführung der Sammlung ist für alle Kirchengemeinden verpflichtend.

Auch in diesem Jahr steht die Sammlung wieder unter dem Leitwort „miteinander teilen“. Die Opfer sollen dazu beitragen, Hilfe- und Pflegebedürftige sowie alte und kranke Menschen zu unterstützen, sie zu beraten und zu begleiten.

Damit diese wichtigen Dienste getan werden können, bitten wir die Gemeinden herzlich, die Sammlung zu unterstützen und zu fördern.

Das Wort des Landesbischofs zur Opferwoche der Diakonie 1988 bitten wir am 1. Sonntag nach Trinitatis der Gemeinde im Gottesdienst bekannt zu geben.

Informationen zu den Sammlungsschwerpunkten und das Werbematerial werden den Kirchengemeinden nach Vorlage ihrer Bestellungen vom Diakonischen Werk Baden zugesandt.

Bei der Abrechnung bitten wir folgendes Verfahren zu beachten:

Vom Sammlungsergebnis kann die Pfarrgemeinde bis zu 15% für ihre diakonischen Aufgaben einbehalten. Den verbleibenden Betrag bitten wir unmittelbar nach Beendigung der Sammlung unter Beifügung des Abrechnungssformulars an das Dekanat bzw. Rechnungsamt zu überweisen. Die Endabrechnung soll spätestens zum 1. August 1988 dem Dekanat bzw. Rechnungsamt vorliegen.

Die Kirchenbezirke können bis zu 5% des Sammlungsergebnisses einbehalten und für die von den Diakonischen Werken der Kirchenbezirke wahrgenommenen diakonischen Aufgaben verwenden. Werden die Finanzmittel der Diakonischen Werke durch Diakonieverbände zentral verwaltet, bitten wir die Kirchenbezirke, die Abführung des Betrages eigenverantwortlich vorzunehmen.

Die Dekanate bzw. Rechnungsämter erhalten durch das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. ein Abrechnungssformular, das auch eine Aufschlüsselung der einzelnen Gemeindeergebnisse vorsieht. Die Abführung der Restsumme an die Landeskirchenkasse erbitten wir bis zum 30. September 1988.

Die Sammlung wurde vom Regierungspräsidium Tübingen mit Bescheid vom 9. Oktober 1987 unter der Nummer 64-4/0022-20/88 als öffentliche Sammlung genehmigt. Die dazu erlassenen Verfahrensvorschriften werden mit dem Versand des Werbematerials den Kirchengemeinden zugestellt.

OKR 5.4.1988
Az. 81/471

Wort des Landesbischofs zur Opferwoche der Diakonie

Liebes Gemeindeglied,

überlegen Sie einmal, auf welche Fragen Sie im folgenden mit Ja antworten können:

Haben Sie Arbeit?

Haben Sie eine ausreichende Wohnung?

Sind Sie begabt und vielseitig interessiert?

Können Sie jedes Jahr in Urlaub fahren?

Stehen in Ihrem Keller Ski und Fahrräder zur Freizeitgestaltung?

Sind Sie gesund und seelisch belastbar?

Haben Sie eine Familie, zu der Sie abends gerne heimkommen?

Haben Sie gute Freunde?

Vielleicht gehören Sie zu denen, die auf mehrere der gestellten Fragen eine positive Antwort geben können. Sie sind zu beglückwünschen! Und sicher sind Sie für so viele glückliche Umstände immer wieder dankbar.

Dankbarkeit hat viele Gesichter. Eines davon ist, den Menschen neben mir wahrzunehmen, der nicht mit Glücksgütern gesegnet ist, der auf die meisten der obenstehenden Fragen mit „Nein“ antworten muß. Aus „wahrnehmen“ kann „teilnehmen“ werden. Sie nehmen Anteil am Leben des anderen, Sie geben Anteil am eigenen Leben. So kommen wir zum „Miteinanderteilen“ – und das ist das Motto der Opferwoche der Diakonie, die vom 5. – 12. Juni 1988 durchgeführt wird.

Lassen Sie die Sammlerinnen und Sammler nicht umsonst kommen. Geben Sie Ihrer Dankbarkeit für eigenes geschenktes Glück ein Gesicht.

Um Jesu Christi willen, der Leben und Sterben mit uns geteilt hat, bitte ich Sie darum.

Ihr

Landesbischof Klaus Engelhardt

Stellenausschreibungen

I. Pfarrstellen

Erstmalige Ausschreibungen

Auenheim

(Kirchenbezirk Kehl)

Die Pfarrstelle wird zum 1. Juli 1988 frei und ist neu zu besetzen.

Auenheim, nördlich von Kehl am Rhein gelegen, gehört zur Stadt Kehl, ist aber selbständige Kirchengemeinde mit ca. 1.700 Gemeindegliedern. Die Erwerbstätigen arbeiten überwiegend in Industrie und Handwerk.

Die Kirche, die einzige Predigtstelle der Gemeinde, wurde 1965 gründlich renoviert und modern gestaltet. Das Pfarrhaus, 1840 erbaut, ist überaus geräumig; außer dem Pfarramt stehen 8 Räume zur Verfügung. Zum Pfarrhaus gehört ein großer Garten. Die Gemeinde ist auch Trägerin eines z.Z. 3-gruppigen Kindergartens; er liegt in unmittelbarer Nähe zu Kirche und Pfarrhaus. Im Obergeschoß des Kindergartens befindet sich ein Raum für Jugendarbeit.

Das Unterrichtsdeputat (8 Wochenstunden) erteilt die Pfarrstelleninhaberin/der Pfarrstelleninhaber in der Grundschule des Ortes, die in der Nachbarschaft zum Pfarrhaus liegt. Eine Hauptschule befindet sich im Nachbarort Bodersweiler, die anderen Schularten in Kehl (ca. 5 km).

Ein freundschaftlicher, herzlicher Kontakt besteht

- zu den Mitarbeiterinnen des Kindergartens,
- zu Schulleitung und Kollegium der Grundschule,
- zu Ortsvorsteher und Ortsverwaltung,
- zu den Katholiken im Ort, die von Kehl aus versorgt werden und Samstag abends in unserer Kirche ihre Vorabendmesse feiern.

Besonders lebendig sind in unserer Gemeinde die 2 Frauengruppen. Das gottesdienstliche Leben gestaltet der Kirchenchor mit.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, ein Pfarrerehepaar,

- die/der/das Freude hat am liturgischen Gestalten,
- für die/der/das kritisches Denken und Glaube, die Freiheit des Evangeliums und Bindung im Bekenntnis keine Gegensätze sind,
- die/der/das als Seelsorger offen auf uns zugehen und mit uns leben möchte,
- die/der/das zusammenarbeiten möchte mit den aufgeschlossenen, engagierten Frauengruppen, denen immer wieder neue Einsichten wichtig sind,
- der/dem die Begleitung der Jugend und der Kinder im Kindergottesdienst wichtig ist,
- die/der/das am geplanten Aufbau eines Besuchsdienstkreises mitwirkt.

Kirchengemeinderat und Gemeinde freuen sich auf eine gute Zusammenarbeit.

Bewerbungen innerhalb 5 Wochen unmittelbar beim Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

II. Pfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Altlußheim

(Kirchenbezirk Schwetzingen)

Die Pfarrstelle wird durch die Zurruesetzung des bisherigen Stelleninhabers zum 1. Mai 1988 frei und ist neu zu besetzen.

Die Kirchengemeinde Altlußheim umfaßt den Ort Altlußheim mit 3.010 Gemeindegliedern sowie 350 Gemeindeglieder aus Rheinhausen (3 km entfernt) und 10 Gemeindeglieder vom Hofgut Insultheim (1 km entfernt).

Altlußheim hat ca. 4.900 Einwohner, wobei ca. 1.620 Einwohner zur katholischen Pfarrgemeinde Neulußheim/Altlußheim gehören. In der Kirchengemeinde Altlußheim ist ein lebendiges Gemeindeleben mit mannigfachen Gruppierungen und vielerlei Veranstaltungen vorhanden. In den zurückliegenden Jahrzehnten wurde ein hohes Maß an Energie aufgewandt für Neubauten – Emil-Frommel-Gemeindehaus, Kindergartenneubau, neues Pfarrhaus und Orgelneubau – sowie für verschiedene Renovierungsarbeiten mit baulichen Entfaltungen und Verschönerungen.

Besondere Schwerpunkte im kirchlichen Dienst sind die ökumenische Aktivität als durchgehende Linie kirchlichen Lebens und Dienstes. Des weiteren nimmt die intensiv gepflegte Kirchenmusik einen breiten Raum ein, wie auch Veranstaltungen der Erwachsenenbildung.

Im gottesdienstlichen Leben mit häufigen Abendmahlsfeiern wird die Mitte kirchlicher Lebensgestaltung gesehen. Von da ausgehend gibt es ein ständiges Forum der „Ökumenischen Erwachsenenbildung Lussheim“, worin auch die Männerarbeit miteingeschlossen ist; desgleichen im Bereich der Frauenarbeit einen Frauenkreis für Ältere, eine Frauengemeinschaft für Angehörige der mittleren Lebensjahre sowie einen „Mutter-Kind-Treff“ für junge Frauen und Mütter. Dazu kommen noch ein Kirchenchor mit ca. 60 Mitgliedern, der Posaunenchor, der Jugendkreis für jüngere Erwachsene und Kindergruppen. Schließlich gibt es in der Kirchengemeinde einen Kindergarten mit 3 Gruppen, einschließlich einer Frühgruppe. Die kirchliche Kranken- und Altenpflege wird durchgeführt von der kirchlichen Sozialstation Hockenheim, die von der Kirchengemeinde Altlußheim mitgetragen wird.

Das Gotteshaus, das 1963 und 1978 umfassend renoviert und in welches 1980 eine neue Orgel installiert wurde, umfaßt ca. 500 Sitzplätze.

Das Kindergartengebäude hat eine geräumige Hof- und Gartenanlage, wobei im 2. Stock des Gebäudes eine Arztpraxis ausgeübt wird. Die Pfarrgemeinde besitzt das „Emil-Frommel-Gemeindehaus“ – genannt nach dem Hofprediger Dr. Emil Frommel, der zu Anfang der 50er Jahre des letzten Jahrhunderts Vikar und Pfarrer in Altlußheim gewesen ist – mit einem Festsaal (ca. 400 Plätze) mit Bühne und einem weiteren kleineren Saal im Erdgeschoß.

Das Pfarrhaus (1963 erbaut) in relativ ruhiger Wohnlage hat ein Amtszimmer, ein weiteres Dienstzimmer sowie die Dienstwohnung mit 5 Zimmern, Küche, Bad und Dusche. Ebenfalls ist eine dem Garten zugewandte Terrasse vorhanden.

Die Kirchengemeinde Altlußheim ist Eigentümerin zahlreicher Liegenschaften, einschließlich kircheneigenem Wald; sie zählt damit zu den Gemeinden der badischen Landeskirche mit dem größten Grundbesitz, der von der Kirchengemeinde verwaltet wird.

Zu den Dienstaufgaben des Pfarrers gehören 6 Wochenstunden Religionsunterricht an der Grund- und Hauptschule Altlußheim und an der Grundschule Rheinhausen.

Zwischen dem Kirchengemeinderat und dem Pfarrer besteht eine persönliche, harmonische Gemeinschaft, als Basis für eine vertrauensvolle und sachlich erfolgreiche Zusammenarbeit zum Wohl des Gemeindelebens.

Ebenso besteht ein gutes Verhältnis zu den Bürgermeisterämtern in Altlußheim und Rheinhausen, wie zu den beiden Fraktionen des Gemeinderates, zu allen Vereinen, einschließlich den Freiwilligen Feuerwehren und dem DRK. Ebenfalls ist ein gutes Verhältnis gegeben in der Zusammenarbeit mit der Schule bzw. mit dem Lehrerkollegium und der Schulleitung, was u.a. zum Ausdruck kommt, daß jährlich etwa drei bis vier Mal ökumenische Schülergottesdienste als schulische Veranstaltungen durchgeführt werden.

Altlußheim hat keine Bahnstation, verfügt jedoch über gute Busverbindungen der DB nach Speyer (5 km) und nach Hockenheim (5 km).

Weiterführende Schulen, wie Realschulen und Gymnasien, sind in Hockenheim sowie in Speyer mit dem Alt-sprachlichen „Gymnasium am Kaiserdom“.

Der Kirchengemeinderat Altlußheim wünscht einen Pfarrer, der die vorgegebenen kirchlichen Dienste im geistlichen Amt weiterhin intensiv pflegt und in die Zukunft hinein mit weiteren Impulsen ausbaut. Er wünscht sich einen Pfarrer, der im bisherigen Geiste offen ist und willens ist für die ökumenische Arbeit, für den das gottesdienstliche Leben tragende Mitte darstellt und der gegenüber der gesamten Öffentlichkeit und Einwohnerschaft – wie gegenüber dem einzelnen Menschen – eine gute und persönlich zugewandte Kontaktfähigkeit verfügt. Er will einen Pfarrer, dessen Wirken im Gesamtzeugnis der Heiligen Schrift klar verankert ist und der gerade auch der Jugend und der jungen Generation zugewandt ist. Der Kirchengemeinderat wünscht sich ferner mit aller Entschiedenheit und Eindeutigkeit einen Pfarrer, der überparteilich ist und in seiner staatsbürgerlichen Einstellung und Bewertung ohne jede Einschränkung eine ausgewogene Mitte vertritt.

Blankenloch, Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts

(Kirchenbezirk Karlsruhe-Land)

Die Pfarrstelle wird z.Z. von einem Pfarrvikar verwaltet; sie ist ab sofort neu zu besetzen.

Das Gruppenpfarramt umfaßt die Ortsteile Blankenloch (ca. 6.500 Einwohner, 60% evangelisch) und Büchig (ca. 2.700 Einwohner, 53% evangelisch). In unmittelbarer Großstadtnähe, nördlich von Karlsruhe gelegen, haben sich beide Ortsteile durch Errichtung von Neubaugebieten stark vergrößert. Alle Schularten sind am Ort vertreten.

In der Kirchengemeinde sind vorhanden:

Kirchenchor, Posaunenchor, Flötenspielkreise, Jugendkreise, Frauenkreise, Seniorenkreis, Besuchsdienstkreis, Kindergarten mit z.Z. 6 Gruppen. Die Kirchengemeinde ist außerdem Mitträger der Sozialstation Stutensee-Weingarten.

An neben- und ehrenamtlichen Helfern stehen dem Pfarrer zur Seite: Ein Kirchendiener, eine Pfarramtssekretärin, 2 Organisten, eine ganze Reihe von Gemeindegliedern sowie ein aktiver Kirchengemeinderat.

Die Gesamtgemeinde ist in 2, etwa gleich große Seelsorgebezirke eingeteilt, d.h. die Amtsinhaberin der Pfarrstelle II (Büchig) betreut auch Gemeindeglieder im Ortsteil Blankenloch. Hier legen wir Wert auf eine von hoher Kooperationsbereitschaft der beiden Amtsinhaber getragene seelsorgerische Betreuung der Gemeinde.

Der Pfarrstelleninhaber hat 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen. Im Ort besteht ein reges Vereinsleben. Die Verbindungen zur örtlichen katholischen Kirchengemeinde, den sonstigen christlichen Vereinigungen sowie der politischen Gemeinde und den kulturellen Einrichtungen sind gut und ausgeprägt.

Wir suchen einen Pfarrer, der sich den Anforderungen eines Gruppenpfarramtes vor dem Hintergrund unserer Gemeindestruktur und der Definition über Gruppenpfarrämter (vgl. Bekanntmachungen vom 03.02.1982) gewachsen fühlt.

Der Pfarrer bezieht das unmittelbar neben der Kirche in der Ortsmitte von Blankenloch stehende Pfarrhaus, das zwar schon etwas betagt ist, jedoch alle technischen Einrichtungen aufweist, die heute an ein Haus gestellt werden.

Kirche und Gemeinde blicken auf eine lange Geschichte und Tradition zurück. Wir wünschen uns einen aufgeschlossenen aktiven Pfarrer, der in Verkündigung und Wesen nicht an den aktuellen Zeitproblemen vorbeigeht, der aber auch gleichzeitig gewachsene Strukturen anerkennt und behutsam mit ihnen umgeht.

Zur Erläuterung von Fragen bittet die Kirchengemeinde um Kontaktaufnahme mit dem Vorsitzenden des Kirchengemeinderats: Dieter Leiber, Buchenring 17a (Büchig), 7513 Stutensee-Blankenloch, Telefon: 0721/682051 (tagsüber: 0721/5989/137).

Büchenbronn

(Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt)

Die Pfarrstelle wird zum 1. Juli 1988 frei, da das die Pfarrstelle verwaltende Pfarrvikarsehepaar in den Schuldienst wechselt.

Büchenbronn ist ein Stadtteil von Pforzheim, aber im Kern noch immer dörflich geprägt. Es liegt auf dem Höhenrücken zwischen Enz und Nagold, am Anfang des Schwarzwaldes, 6 km vom Stadtzentrum entfernt.

Die selbständige Evangelische Kirchengemeinde Büchenbronn hat knapp 3.000 Gemeindeglieder. Die 1976 renovierte Bergkirche und das vor 3 Jahren renovierte, geräumige Pfarrhaus mit Garten sind Schmuckstücke der Gemeinde. Im 1968 erbauten Gemeindehaus mit angebautem Kindergarten findet ein reges Gemeindeleben statt. Vielfältige, auch offene Jugendarbeit, Gruppen für ältere und jüngere Frauen, Altenarbeit, biblisch-theologischer Gesprächskreis, Besuchsdienstkreis, Singkreis, Posaunenchor, Flötengruppen, Bücherei.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer (bzw. Theologenehepaar), die zusammen mit dem Diakon / Diakonin (1/2 Deputat) diese Gruppen und Kreise und die zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeiter motivieren und begleiten.

Für die Verwaltungsarbeit steht eine teilzeitbeschäftigte Pfarramtssekretärin (16 Wochenstunden) zur Verfügung. Der Pfarrstelleninhaber hat 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Freiburg, Nordpfarre der Ludwigskirche

(Kirchenbezirk Freiburg)

Die Pfarrstelle an der Ludwigsgemeinde-Nord in Freiburg/Br. ist zum 1. August 1988 neu zu besetzen.

An der Ludwigskirche gibt es 2 Pfarreien, die Nord- und die Südpfarrei. Die Nordpfarrei zählt knapp 2.000, die Südpfarrei knapp 3.000 Gemeindeglieder.

Jede der beiden Pfarreien verfügt über ein eigenes Gemeindehaus. Es besteht eine enge Zusammenarbeit mit der Südpfarrei mit der Arbeitsteilung und Schwerpunktsetzung. Bislang verantwortet die Südpfarrei die gemeinsame Kinderarbeit. Sie ist verantwortlich für Kindergarten und Gemeindediakonie. Die Nordpfarrei dagegen ist für die gemeinsame Jugendarbeit zuständig.

Bibelabende und Erwachsenenbildung werden nach Absprache von je einem Pfarrer verantwortet. Die Pfarrer beider Gemeinden halten die beiden Wochenschlußgottesdienste und den Sonntagsgottesdienst im Wechsel.

An der Ludwigsgemeinde-Nord arbeitet eine Gemeindediakonin. Es sind ferner eine Hausmeisterin (70%) sowie eine Pfarramtssekretärin mit 18 Wochenstunden tätig. Hinzu kommen zahlreiche ehrenamtliche Mitarbeiter für Jugendarbeit, Seniorenarbeit, Besuchsdienst etc. Die sehr rege Kirchenmusik wird von einem Gruppenkantorat gestaltet.

Der Pfarrstelleninhaber hat 8 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Es bestehen gute ökumenische Kontakte zur römisch-katholischen und zur evangelisch-freikirchlichen Gemeinde.

Im Stadtteil Herdern, zu welchem die Ludwigsgemeinden gehören, wohnen vorwiegend Angehörige der Mittel- bzw. oberen Mittelschicht.

Eine geräumige Pfarrwohnung wird frei.

Lahr, Friedensgemeinde (Kirchenbezirk Lahr)

Die Pfarrstelle wird zum 1. Juni 1988 frei und ist mit einem Pfarrer / einer Pfarrerin oder auch einem Theologen-Ehepaar neu zu besetzen.

Die Friedensgemeinde ist eine von 9 evangelischen Gemeinden in Lahr. Sie liegt im Südwesten der Stadt, hat 1.400 Gemeindeglieder und umfaßt Neubaugebiete und ältere Siedlungen. Beruflich sind die Gemeindeglieder meist als Angestellte und Arbeiter tätig. Die mittleren und älteren Jahrgänge überwiegen inzwischen.

Mit der Friedensgemeinde ist die Johannesgemeinde in Lahr-Sulz über das Pfarramt verbunden. Zu ihr zählen 700 Mitglieder in guter Nachbarschaft mit der katholischen Mehrheit. Sulz hat einen dörflichen Ortskern, umgeben von Neubaugebieten; es gehört zur Stadt bzw. Kirchengemeinde Lahr. Die meisten Berufstätigen pendeln zu Lahrer Industriebetrieben. Die mittleren und jüngeren Jahrgänge sind am stärksten vertreten.

Das vorrangige Ziel ist es in beiden Gemeinden, vom Gottesdienst aus eine „Gemeindefamilie“ wachsen zu lassen, die füreinander aufmerksam ist und wachsam wird für die Nöte der Welt.

Besondere Akzente des letzten Jahrzehnts waren:

- Gottesdienste in neuer Gestalt, darunter monatlich Familiengottesdienste;
- Versuche, Gestalten der Bibel nachzuerleben als Wegweiser zu eigener Reifung;
- ökumenische Bibelgesprächsabende und Gottesdienste, besonders in Sulz;
- Friedensarbeit an der Friedenskirche in Verbindung mit einer Friedensgruppe Lahrer Christen und der Frauengruppe „Unterwegs für das Leben“;
- Gemeindefeste, Fahrten, Freizeiten, Seminare und Kirchenmusik in verschiedener Gestalt bildeten weitere Höhepunkte des Gemeindelebens.

Es bestehen mehrere selbständig arbeitende Kreise, darunter in Sulz ein Kirchenchor. Die Jugendarbeit bedarf neuer Impulse. Die Seelsorge an den älteren Gemeindegliedern gewinnt an Bedeutung.

Die Ältestenkreise werden seit langem von Nichttheologen geleitet. Die Jahresplanung der Gemeindegliederarbeit wird im Gemeindebeirat in enger Zusammenarbeit mit dem Pfarrer entworfen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind offen für das gemeinsame Entwickeln neuer Akzente des Gemeindelebens. Sie möchten von ihrem Pfarrer / ihrer Pfarrin solche Offenheit erfahren und den Freiraum erhalten zur Mitwirkung auch bei der Liturgie und beim monatlichen Abendmahl, ebenso wie zur Durchführung von Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit dem Pfarrer / der Pfarrerin.

Zum besonderen Auftrag des Pfarrers / der Pfarrerin gehören sonntäglich die Gottesdienste in beiden Kirchen, die Seelsorge, die Konfirmandenarbeit und 6 Stunden Religionsunterricht an einer Lahrer Schule. In beiden Gemeinden besteht eine Gruppe ehrenamtlicher Leiterinnen des Kindergottesdienstes.

Die Verwaltungsarbeit ist keine besondere Belastung, da sie überwiegend vom Kirchengemeindeamt wahrgenommen wird. Im Pfarrbüro ist eine Sekretärin mit 14 Stunden in der Woche angestellt.

Im Bereich der Diakonie, die vom Diakonischen Werk Lahr geleitet wird, hat der / die Pfarrstelleninhaber/in die Kontakte zu einem Kindergarten wahrzunehmen, der mit der Friedensgemeinde verbunden ist.

Beide Kirchen incl. Saal und das Pfarrhaus wurden Ende der fünfziger Jahre errichtet und inzwischen renoviert. Der Kirchenraum der Friedenskirche wird seit der Umgestaltung im Jahre 1987 auch für andere Gemeindeveranstaltungen verwendet.

Das Pfarrhaus ist ein eingeschossiges Gebäude mit 8 Zimmern in sehr ruhiger Wohnlage. Es ist mit der Friedenskirche verbunden und von Garten und kleinem Park umgeben.

In Lahr sind alle Schultypen vertreten, darunter 4 Gymnasien. Die nächste Grundschule ist nur 5 Minuten entfernt.

Murg-Rickenbach

(Kirchenbezirk Hochrhein)

Die Pfarrstelle wurde zum 16. März 1988 frei und ist neu zu besetzen.

Zur Kirchengemeinde Murg-Rickenbach zählen ca. 1.700 Gemeindeglieder. Davon leben ca. 1.150 in Murg mit seinen Ortsteilen, die anderen 550 in Rickenbach, der zweiten politischen Gemeinde, mit allen Ortsteilen.

Das Pfarrhaus und das Gemeindehaus, die beide 1980 erbaut wurden, befinden sich in ruhiger Wohnlage in Murg neben der 1962 eingeweihten Kirche. Grund- und Hauptschule sind am Ort, weiterführende Schulen in Bad Säckingen (ca. 6 km), das durch gute Verkehrsverbindungen zu erreichen ist.

Zur Kirchengemeinde gehören 3 Predigtstellen. In Murg und Rickenbach wird jeden Sonntag Gottesdienst gefeiert. Dazu kommt der vierwöchentliche Gottesdienst in Hänner. Kindergottesdienst findet nur in Murg (parallel zum Hauptgottesdienst) statt.

Fester Bestandteil des Gemeindelebens sind:

ein Mitarbeiterkreis, ein Bibelgesprächskreis, ein Frauengesprächskreis, 2 Seniorenkreise und ein Hauskreis. Zweimonatlich finden Offene Abende statt.

Ein Schwerpunkt des Gemeindelebens bildet die Jugendarbeit, die sich in 4 Jugendkreise und 4 Jungscharen gliedert. Die Jugendarbeit ist seit 2 Jahren dem CVJM angeschlossen.

Die Gemeindearbeit wird von einem aufgeschlossenen Ältestenkreis getragen. Er wird unterstützt von einem sich regelmäßig treffenden Mitarbeiterkreis. Das Pfarramt büro ist mit einer erfahrenen Pfarramtsekretärin (wöchentlich 14 Stunden) besetzt. Kirchendiener stehen für alle Predigtstellen zur Verfügung. Den Organistendienst teilen sich zwei nebenberufliche Mitarbeiter. 2 Kirchenälteste sind in den Lektorendienst berufen. Der Kindergottesdienst wird von einem Mitarbeiterteam vorbereitet und gestaltet. Die Zusammenarbeit zwischen dem CVJM-Vorstand und dem Ältestenkreis ist sehr gut. Die Jugendmitarbeiter des CVJM verstehen ihren Aufgabenbereich als Teil der Gemeindearbeit.

Die Pfarrstelleninhaberin/der Pfarrstelleninhaber hat 8 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Die Gemeinde freut sich auf die Zusammenarbeit mit einer Pfarrerin oder einem Pfarrer und wäre dankbar,

- wenn der missionarische Gemeindeaufbau fortgesetzt wird,
- wenn der Sonntagsgottesdienst mit einer klaren biblischen Verkündigung das Zentrum des Gemeindelebens bildet,
- wenn die erwachsenen und jugendlichen Mitarbeiter theologisch und geistlich zugerüstet und motiviert werden.

Waldbronn

(Kirchenbezirk Alb-Pfingz)

Die Pfarrstelle ist ab sofort neu zu besetzen. Waldbronn ist mit derzeit über 12.000 Einwohnern ein aufstrebender, landschaftlich reizvoll gelegener Luftkurort im

nördlichen Schwarzwald und im Einzugsgebiet von Karlsruhe. Die Gemeinde ist in den letzten Jahren, auch noch nach dem Zusammenschluß der ehemals überwiegend katholischen Ortsteile Reichenbach, Busenbach und Etzenrot, sprunghaft gewachsen.

Die 1977 mit eigener Pfarrstelle errichtete evangelische Kirchengemeinde - mit guten ökumenischen Kontakten - umfaßt das Gebiet der politischen Gemeinde und hat heute über 3.000 Gemeindeglieder. Sie verfügt über ein im Ortsteil Reichenbach gelegenes, 1984 fertiggestelltes Gemeindehaus mit Gottesdienstraum, kleinem Saal, Gruppenräumen und Dienstzimmern; ferner über ein Jugendhaus für Kindergottesdienst, Kleinkinderbetreuung und Jugendarbeit.

Es herrscht ein reges Gemeindeleben mit zahlreichen, z.T. von ehrenamtlichen Mitarbeitern geleiteten, noch ausbaufähigen Kreisen. Ein aktiver Kirchengemeinderat, ein Besuchsdienst- und Kindergottesdiensthelferkreis sowie weitere Initiativgruppen stehen dem Stelleninhaber zur Seite. Derzeit ist vierzehntägig Frühgottesdienst in Etzenrot zu halten.

An den Grund- und Hauptschulen Waldbronns sind 6 Stunden Religionsunterricht zu erteilen.

Der Einsatz eines(r) Gemeinmediakons/diakonin ist vorgesehen. Die Verteilung der Aufgabengebiete sollte zwischen den Stelleninhabern erfolgen. Vormittags steht eine Pfarramtsekretärin zur Verfügung.

Die nicht-homogene Struktur der Gemeinde verlangt Toleranz und Offenheit für divergierende Ansprüche im theologischen und seelsorgerlichen Bereich.

Für Pfarrerin, Pfarrer oder Theologenehepaar steht ein angemietetes, räumlich vom Pfarramt getrenntes Einfamilienhaus mit 156 qm Wohnfläche, Garten und Garage bereit. Weiterführende Schulen sind in Ettlingen und Karlsbad leicht zu erreichen. Zu diesen Orten sowie zu Karlsruhe bestehen gute Anbindungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Straßenbahn).

Besetzung der vorgenannten Pfarrstelle durch Gemeindegewahl.

Bewerbungen innerhalb 4 Wochen (Verlängerung wegen den Pfingstferien) unmittelbar beim Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Die Bewerbungen

a) für die **erstmalige Ausschreibung** muß bis spätestens **22. Juni 1988, abends** und

b) für die **nochmaligen Ausschreibungen** bis spätestens **15. Juni 1988, abends** (Verlängerung wegen der Pfingstferien)

schriftlich beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe eingegangen sein.

III. Sonstige Stellen

Heidelberg, Studentengemeinde (Kirchenbezirk Heidelberg)

In Heidelberg ist die Stelle der Studentenfarrerin / des Studentenfarrers so bald als möglich zu besetzen. Die Wahl erfolgt durch das Kapitel der Peterskirche im Benehmen mit der Evangelischen Studentengemeinde Heidelberg.

Von der Pfarrerin / dem Pfarrer werden Erfahrungen in der kirchlichen Arbeit, möglichst auch solche in der Studentenarbeit und Verständnis für die Belange einer großen evangelischen Studentenschaft erwartet. Die Bewerberin / der Bewerber sollte in der Lage sein, Beziehungen zur Theologischen Fakultät und dem Lehrkörper der Universität zu unterhalten. An der Universität studieren zur Zeit ca. 30.000 Studierende, an der Theologischen Fakultät ca. 2.200.

Durch eine kirchenrechtliche Neuordnung der Verhältnisse an der Peterskirche ist die Evangelische Studentengemeinde ein Teil der Gemeinde an der Peterskirche Heidelberg geworden. Sie arbeitet aber innerhalb dieses Rahmens weiterhin selbständig. Diese Neuordnung hat eine gewisse Unruhe in das Gemeindeleben gebracht. Sie muß durch verstärkte geistliche und theologische Anstrengung weiterhin aufgearbeitet werden.

Die Pfarrerin / den Pfarrer erwartet inhaltsreiche Aufbauarbeit. Ihre/seine Arbeit hat auch den von der Evangelischen Studentengemeinde unabhängigen, aber mit der Gemeinde der Peterskirche verbundenen Gruppen christlicher Studierender zu gelten. Eine Zusammenarbeit mit der Katholischen Hochschulgemeinde ist notwendig.

Die Studentenfarrerin / der Studentenfarrer führt nach der neuen Ordnung den Vorsitz im Kapitel und ist Mitglied des Predigerkonvents, der vom Universitätsprediger geleitet wird. Eine vertrauensvolle Arbeit mit ihm, zur Zeit Dr. A.M. Ritter, ist eine Voraussetzung für das Gelingen aller anderen Arbeiten. Die Studentenfarrerin / der Studentenfarrer ist regelmäßig an den Gottesdiensten der Peterskirche (sonntags, auch während der vorlesungsfreien Zeit, dazu mittwochs um 7.00 Uhr) beteiligt, wird durch Seelsorge in Anspruch genommen, hat mit studentischen Gruppen zu arbeiten und solche zu initiieren.

Ein neues Haus für die Studentengemeinde befindet sich im Umbau und soll zum Wintersemester 1988/89 fertiggestellt sein. Zur Unterstützung der Studentenfarrerin / des Studentenfarrers steht eine langjährig eingearbeitete Sekretärin zur Verfügung. Wegen Erkrankung des bisherigen Stelleninhabers wird das Studentenpfarramt Heidelberg seit 16.10.1987 vertretungsweise geführt.

Das Kapitel und die Evangelische Studentengemeinde sind daran interessiert, daß die von dem Krankheitsvertreter geleistete Aufbauarbeit fortgesetzt wird. Sie haben ihn deshalb gebeten, sich für die Ausschreibung zu bewerben.

Interessenten an dieser Pfarrstelle werden gebeten, dies dem Evangelischen Oberkirchenrat *innerhalb 5 Wochen, spätestens bis 22. Juni 1988 abend*, mitzuteilen.

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen

(gemäß § 98 Abs. 2 und 3 Grundordnung):

Pfarrer Hans Mohr in Freiburg (Rotteck-Gymnasium) zum Schuldekan für den Kirchenbezirk Kehl ab 1.5.1988.

Berufen auf Grund von Gemeindevahl

(gemäß § 11 Abs. 1 Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrvikar Reiner Karcher in Wertheim (Obere Pfarrei) zum Pfarrer in Waldenhausen. Mit der Pfarrstelle Waldenhausen ist die Wahrnehmung des Seelsorgedienstes im Städt. Krankenhaus in Wertheim verbunden,

Pfarrer Gerhard Schärr in Eutigen (Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts) zum Pfarrer in Sexau,

Pfarrvikarin Doris Staufenberger in Plankstadt zur Pfarrerin in Dühren. Mit der Pfarrstelle Dühren ist die Wahrnehmung des Seelsorgedienstes in der Kreispflegeanstalt in Sinsheim verbunden,

Pfarrvikar Reinhard Sutter in Sinsheim (Lukasgemeinde) zum Pfarrer daselbst,

Pfarrer Dietrich Zeilinger in Lahr (Friedensgemeinde) zum Pfarrer der Stephanusgemeinde in Neckargemünd.

Berufen

(gemäß § 11 Abs. 1 Pfarrstellenbesetzungsgesetz i.V.m. § 5 Abs. 2 ErprobG):

Pfarrvikarin Monika Paetzholdt, bisher beurlaubt und

Pfarrer Klaus Paetzholdt in Auenheim mit je 1/2 Deputat gemeinsam zur Pfarrerin bzw. zum Pfarrer der Matthäusgemeinde in Freiburg.

Berufen

(gemäß § 12 Abs. 1 Buchst. a Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Helmut Schwarz in Heidelberg-Rohrbach (Ostgemeinde) zum Pfarrer in Elzach. Mit der Pfarrstelle Elzach ist die Vernehmung des Pfardienstes in der Filialkirchengemeinde Oberprechtal verbunden.

Berufen

(gemäß § 14 Abs. 1 Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrvikarin Bettina Grimberg in Freiburg zur hauptamtlichen Religionslehrerin als Pfarrerin der Landeskirche im Kirchenbezirk Freiburg (Wenzinger-Gymnasium in Freiburg).

Zugleich ist Frau Pfarrerin Grimberg mit 1/2 Deputat mit der Wahrnehmung des Dienstes einer Regional-Schülerpfarrerin im Evang. Kirchenkreis Südbaden beauftragt,

Pfarrvikar Dr. theol. Reinhold Kollnitz in Bruchsal zum hauptamtlichen Religionslehrer als Pfarrer der Landeskirche im Kirchenbezirk Karlsruhe-Land (Handelslehranstalt und Balthasar-Neumann-Schule I in Bruchsal),

Pfarrvikar Helmut Lebert in Kehl zum hauptamtlichen Religionslehrer als Pfarrer der Landeskirche im Kirchenbezirk Kehl (Einstein-Gymnasium in Kehl),

Religionslehrer Hans-Walter Süß in Mannheim zum hauptamtlichen Religionslehrer als Pfarrer der Landeskirche im Kirchenbezirk Mannheim (Friedrich-Fröbel-Schule und Max-Hachenburg-Schule).

Berufen

(gemäß § 14 Abs. 3 Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrvikar Dietmar Bader in Pforzheim zum Bezirksjugendpfarrer für die Evang. Kirchenbezirke Pforzheim-Stadt und Pforzheim-Land,

Pfarrer Dipl. Päd. Hans-Jürgen Schmidt (Kirchliche Erwachsenenbildung in den Kirchenbezirken Hochrhein, Lörrach und Schopfheim) zum Leiter der Evangelischen Tagungs- und Begegnungstätte Beuggen e.V. als Pfarrer der Landeskirche.

Berufen

(gemäß § 3 Abs. 2 der VO über die Besetzung der Patronatspfarreien):

Pfarrvikar Walter Becker in Lohrbach zum Pfarrer daselbst. Mit der Pfarrstelle Lohrbach ist die Versehung des Pfarrdienstes in der Filialkirchengemeinde Reichenbuch verbunden.

Aufgenommen unter die Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Baden:

Religionslehrer Hans-Walter Süß in Mannheim (Friedrich-Fröbel-Schule und Max-Hachenburg-Schule).

Entschließungen des Landeskirchenrats

Pfarrer Jürgen Steinbach in Heidelberg-Ziegelhausen zur Übernahme eines Dienstes als leitender Direktor für Campus für Christus e.V. Deutschland.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Ernannt:

Kirchenverwaltungsassistentin Simone Bruckner beim Evang. Oberkirchenrat zur Kirchenverwaltungssekretärin.

Beauftragt:

Pfarrer Ulrich Kriesel mit der vorübergehenden Verwaltung der Pfarrstelle Karlsbad-Auerbach.

Beauftragt:

Gymnasialprofessor Pfarrer Ernst-Friedrich Mono in Weinheim (Gesamtschule) als Direktor mit der Leitung des Religionspädagogischen Instituts der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Versetzt:

Pfarrvikar Eberhard Deusch in Triberg nach Staufen, Pfarrvikar Joachim Fetzner in Haßmersheim als Pfarrvikar nach Angelbachtal zur Versehung des Pfarrdienstes,

Pfarrvikar Gerhard Fischer in Neustadt nach Litzelstetten,

Pfarrvikar Eberhard Koch in Karlsruhe (Altstadtgemeinde) nach Mannheim (Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts der Matthäusgemeinde) zur Versehung des Pfarrdienstes,

Pfarrvikar Michael Ott in Weinheim (Markusgemeinde) nach Oftersheim (Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts) zur Verwaltung der Pfarrstelle,

Pfarrvikar Rüdiger Rutkowski in Blankenloch (Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts) nach Haßmersheim zur Verwaltung der Pfarrstelle (einschließlich Hochhausen),

Pfarrvikar Wilhelm Schwendemann in Lahr (Pfarrstelle I an der Stiftskirche) nach Steißlingen-Langenstein zur Verwaltung der Pfarrstelle,

Pfarrvikar Matthias Stahlmann in Weiler (Kirchenbezirk Villingen) nach Weisweil zur Verwaltung der Pfarrstelle,

Pfarrvikar Matthias Uhlich in Freiburg (Nordgemeinde an der Ludwigskirche) nach Mannheim zur Mit Hilfe in der Vakanzvertretung (Melanchthongemeinde-Ost und Paul-Gerhardt-Gemeinde),

Pfarrer Fritz Wenzler in Bickensohl nach Lauda zur Verwaltung der Pfarrstelle.

Eingesetzt:

Pfarrvikar Albrecht Berbig in Grenzach

Pfarrvikar Ortwin Engler in Dallau beim Evangelischen Standortpfarrer Bruchsal und Evangelischen Standortpfarrer Walldürn

Pfarrvikar Hans-Georg Dietrich in Freiburg (Nordgemeinde an der Ludwigskirche)

Pfarrvikar Ralph Hochschild in Heidelberg (Wicherngemeinde)

Pfarrvikar Rudolf Kaltenbach in Schefflenz

Pfarrvikar Dirk Keller in Waldshut (Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts)

Pfarrvikar Joachim Knab in Triberg

Pfarrvikar Rüdiger Krauth in Dallau

Pfarrvikar Richard Lallathin in Mannheim (Epiphaniengemeinde)

Pfarrvikar Matthias Schipke als Pfarrvikar in Plankstadt nach Aufnahme unter die Pfarrvikare der Landeskirche

Pfarrvikar Matthias Schnell in Kleinsteinbach

Pfarrvikar Rolf Schott in Bad Rappenau

Pfarrvikar Udo Stober in Karlsruhe (Altstadtgemeinde)

Pfarrkarin Cornelia Wetterich in Wertheim (Obere Pfarrei)

Pfarrvikar Hellmuth Wolff in Lahr (Pfarrstelle I an der Stiftskirche).

Beurlaubt auf Antrag:

Pfarrvikar Thomas Dermann in Weil (Evang. Gemeinde Alt-Weil) zur Begleitung des „Studiums in Israel“ als Tutor,

Pfarrvikarin Isolde Kayan-Knebel in Neunstetten,

Entlassen auf Antrag:

Pfarrerin Friederike Müller in Diepholz, bisher beurlaubt.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag (gemäß § 85 Abs. 3 PfdG):

Pfarrer Eberhard Ziegler in Altlußheim auf 1.5.1988.

Gestorben:

Pfarrer i.R. Konrad Barner, zuletzt in Pforzheim (Pauluspfarre), am 26.3.1988,

Pfarrer i.R. Karl Friedrich Feßler, zuletzt in Karlsruhe (Gottesauerpfarre) am 9.3.1988.

Berichtigung

Im GVBl. Nr. 4/88 ist auf Seite 38 in der Fallgruppe 14 das Wort „Pflegepersonen“ durch die Worte „Mitarbeiter im Pflegedienst“ zu ersetzen.